



---

# Verordnung über die Durchführung der Reinacher Fasnacht (Fasnachtsverordnung)

Vom 23. Oktober 2018 (Stand 21. September 2023)

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf §§ 53 und 55 Abs. 1 des Polizeireglements der Gemeinde Reinach vom 25. April 2016<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **§ 1**            Inhalt

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Reinacher Fasnacht und regelt den Vollzug.

<sup>2</sup> Die Durchführung der Fasnachtsanlässe erfolgt durch den Verein Fasnachtskomitee Rynach. \*

<sup>3</sup> Die Durchführung des Kinderumzuges erfolgt durch die Arbeitsgruppe Schulfasnacht und die Schulleitung Primarstufe. \*

<sup>4</sup> Die Gemeinde Reinach unterstützt den Anlass. Die Unterstützung wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt. \*

## **§ 2** \*            Dauer

<sup>1</sup> Die Reinacher Fasnacht beginnt ab Aufstellen der Stände (8 Uhr) am Donnerstag («Schmutziger Donnerstag») und endet am darauffolgenden Sonntagmorgen um 7 Uhr. Zusätzlich findet am Freitag oder Samstag nach der Reinacher Fasnacht der Cherusball statt. \*

---

<sup>1)</sup> Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die durchgehende Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

---

**§ 3 Fasnachtsliteratur**

<sup>1</sup> Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen keine strafrechtlich verbotenen Inhalte enthalten und müssen deutlich und vollständig den Namen der Verantwortlichen (Clique) oder der Druckerei tragen. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, können beschlagnahmt werden.

**§ 4 Verbotenes Verhalten**

<sup>1</sup> Jede Gefährdung von Personen und Sachen ist verboten.

<sup>2</sup> Als Wurfmaterial dürfen keine Papierschnitzel, Spreu, Verpackungsmaterialien etc. eingesetzt werden, ebenso keine bunt gemischten Konfetti.

<sup>3</sup> Das unkontrollierte Werfen von harten Gegenständen (z.B. Orangen) in die Menschenmenge oder gegen Fenster ist verboten. \*

<sup>4</sup> Verdorbene und abgelaufene Lebensmittel dürfen nicht verteilt werden.

<sup>5</sup> Die Entnahme von Strom an öffentlichen Stromversorgungen ist ohne Bewilligung verboten.

**§ 5 \* Musikalische Unterhaltung**

<sup>1</sup> Musikalische Unterhaltung sowie der Einsatz entsprechender Lautsprecher ist während der Fasnacht in der Zeit vom schmutzigen Donnerstag (8 Uhr) bis zum darauffolgenden Sonntagmorgen (7 Uhr) erlaubt. \*

<sup>2</sup> Während den Fasnachtsumzügen darf keine Musik ab Tonträger laufen. Ausgenommen sind auf das Sujet bezogene Geräusche.

<sup>3</sup> Wenn eine Guggenmusik während der Wagenausstellung spielt, ist andere Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren oder zu stoppen. \*

<sup>4</sup> Das Musikangebot auf den Fasnachtswagen während der Wagenausstellung wird toleriert. Lautstärke sowie starke Bässe sind zu reduzieren. Es gilt auf andere Teilnehmende und Besuchende Rücksicht zu nehmen.

<sup>5</sup> Für die Dauer des Guggenkonzertes wird in einem Umkreis von 80 Metern das Abspielen von Musik nur in Zimmerlautstärke gestattet.

<sup>6</sup> Sechs Wochen vor und drei Wochen nach der Basler Fasnacht ist das Musizieren mit Trommeln, Piccolos und anderen Fasnachtsinstrumenten für Marschübungen und Bummelsonntage im Freien von Montag bis Samstag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr, am Sonntag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr sowie am Blagettefest im Januar für den Sternenmarsch von 13 bis 18 Uhr gestattet. Die Marschübungen sind ausserhalb des Wohngebietes durchzuführen. Das kantonale Waldrecht<sup>2)</sup> ist einzuhalten. \*

<sup>7</sup> Bei berechtigten Klagen, insbesondere seitens der Anwohner, kann die Polizei die Einstellung anordnen.

## § 6 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die konkrete Organisation, Administration und Durchführung der Reinacher Fasnacht mittels Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Fasnachtskomitee Reinach. Das Fasnachtskomitee Reinach ist verantwortlich für die gesamte Reinacher Fasnacht, dies umfasst insbesondere:

### a.0 \* Blagettefest

- a. Den Kinderumzug am Donnerstagnachmittag (Organisation / Durchführung: Arbeitsgruppe Schulfasnacht / Schulleitung Primarstufe);
- b. das Vorspiel am Freitagabend;
- c. den Strassenumzug am Samstagnachmittag;
- d. das Guggenkonzert am Samstagabend;
- e. die Wagenausstellung am Samstagabend nach dem Umzug;
- f. die Strassen- und Beizenfasnacht am Samstagabend;
- g. das Festzelt des Fasnachtskomitees Reinach;
- h. \* den Cherusball am Freitag oder Samstag nach der Reinacher Fasnacht.

<sup>2</sup> Das Fasnachtskomitee Reinach und die Arbeitsgruppe Schulfasnacht / Schulleitung Primarstufe sind zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet.

## § 7 \* Kinderfasnacht (siehe Anhang 1)

<sup>1</sup> Der Kinderumzug findet am Donnerstagnachmittag von 14.30 bis ca. 16 Uhr im Perimeter Schulfasnacht statt. Von ca. 16 bis 17.30 Uhr findet der Kinderball im Zelt des Fasnachtskomitees Reinach statt. \*

---

<sup>2)</sup> § 8 des kantonalen Waldgesetzes (SGS [570](#)), Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (SGS [570.1](#))

<sup>2</sup> Die Hauptstrasse sowie alle Zufahrten der Nebenstrassen zwischen dem Coop- und dem Waagekreisel werden ab 13 bis 17.30 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Aufhebung der Strassensperrungen wird durch die zuständige Person Werkhof Strassen in Absprache mit den involvierten Einsatzdiensten beschlossen. \*

### **§ 8** Vorspiel

<sup>1</sup> Das Vorspiel am Freitagabend von 18 bis 2 Uhr findet verteilt im Perimeter Schulfasnacht statt. Die Haupt- und Nebenstrassen sind im Perimeter für den gesamten Verkehr von 18 Uhr bis zur ersten Tramfahrt am morgen (ca. 5 Uhr) gesperrt. \*

### **§ 9 \*** Strassenfasnacht (siehe Anhang 2)

<sup>1</sup> Der Strassenumzug findet am Samstagnachmittag von 14 bis ca. 17 Uhr im Perimeter Strassenfasnacht statt. \*

<sup>2</sup> Die Hauptstrasse sowie alle Zufahrten der Nebenstrassen zwischen dem Coop und dem Waagekreisel werden ab Samstag, 13 bis Sonntag, 7 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. \*

<sup>3</sup> Weiter erfolgen im selben Zeitraum Teilsperren der Au-, Angensteinerstrasse, Herren-, Hinterkirchweg. Die Arlesheimer- und Grellingerstrasse sind komplett gesperrt.

<sup>4</sup> Sämtliche Strassensperrungen erfolgen, um Fasnachtsteilnehmenden die freie und gefahrlose Begehung des Fasnachtsareals zu ermöglichen. Die Aufhebung der Strassensperrungen wird durch die zuständige Person Werkhof Strassen beschlossen. \*

### **§ 10** Wagenausstellung

<sup>1</sup> Fasnachtswagen werden im Perimeter Strassenfasnacht, auf vom Fasnachtskomitee Reinach zugewiesenen Plätzen, bis maximal 24 Uhr aufgestellt. Das Fasnachtskomitee Reinach kann für Hauptstrasse, Kirch- und Ziegelgasse Ausnahmen gestatten. Für die Hauptstrasse sind Ausnahmen bis maximal 2 Uhr zulässig. Eine Rettungsgasse von 3.5 m Breite muss an jedem Ort zwingend gewährleistet sein. \*

---

**§ 11** Fasnachtsfahrzeuge

<sup>1</sup> Sämtliche Fahrzeuge, die anlässlich der Reinacher Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebs sicherem Zustand befinden. Die Wagenvorschriften des Fasnachtskomitees Reinach sind verbindlich.

<sup>2</sup> An den Umzügen dürfen nur durch das Fasnachtskomitee Reinach zugelassene Fahrzeuge der angemeldeten Cliques teilnehmen.

<sup>3</sup> Fasnachtsfahrzeuge müssen mittels einer speziellen Wagen-Nummer gut sichtbar und jeweils am selben Ort gekennzeichnet werden.

<sup>4</sup> ... \*

**§ 12 \*** Besondere Ausrüstung von Fasnachtsfahrzeugen

<sup>1</sup> Mit Konfettikanonen dürfen keine anderen Gegenstände verschossen werden. Unbewachte Konfettikanonen dürfen nicht betriebsbereit sein.

<sup>2</sup> Druckbehälter wie Gas- oder Luftdruckflaschen etc. dürfen nur gemäss Herstellerangaben verwendet werden. Die Druckbehälter müssen auf den Fasnachtswagen gut und sicher befestigt werden und dürfen nicht öffentlich zugänglich sein. Die Dichtigkeitsprüfung oder andere notwendige Prüfungen der verbauten Anlage sind durch den Betreiber gemäss Herstellerangaben durchzuführen. Für den Betrieb von Flüssiggas-Anlagen (z.B. Gas-Grills) ist das Reglement für die «Sichere Verwendung von Flüssiggas» des Vereins Arbeitskreis LPG einzuhalten.

<sup>3</sup> Die Inbetriebnahme von Stromgeneratoren auf den Fasnachtswagen oder Zugfahrzeugen ist während der Wagenausstellung nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a. Kompakte schallgedämpfte Bauweise mit niedrigem Lärmpegel (z.B. «silent», Verwendung von «eco-Modus» oder «Schalldämmbox»);
- b. Nur Aspen 2- oder 4-Takt Gerätebenzin ohne schädliche Substanzen.

**§ 13** Verkehrspolizeiliche Massnahmen

<sup>1</sup> Bei Nichtbeachten des Parkverbots werden verkehrsbehindernde Fahrzeuge nach entsprechendem Auftrag des Fasnachtskomitees Reinach kostenpflichtig abgeschleppt. Dadurch entstehende Kosten werden dem betreffenden Fahrzeughalter in Rechnung gestellt. Die signalisierten Fahrverbote sind einzuhalten, insbesondere auch von Anwohnern, welche vom Fasnachtsperimeter betroffen sind; Verstösse werden gebüsst.

<sup>2</sup> Das Einholen der Bewilligung für die Strassensperrung der Kantonsstrasse bei der Polizei Basel-Landschaft, Verkehrssicherheit, erfolgt durch das Fasnachtskomitee Reinach.

<sup>3</sup> Das Absperren der Fasnachtsperimeter und das Aufstellen der temporären Verkehrssignale erfolgt durch den Werkhof Strassen Reinach.

<sup>3.1</sup> Das Fasnachtskomitee stellt in Absprache mit der Gemeindepolizei genügend Personal für die Hauptabsperren zur Verfügung. \*

<sup>4</sup> Den Anweisungen der Verkehrsaufsicht bzw. der eingesetzten Sicherheitsfirma, der Mitarbeiter des Werkhofs Strassen Reinach und des Fasnachtskomitees Reinach ist Folge zu leisten.

#### **§ 14**      Feuerpolizeiliche Vorschriften

<sup>1</sup> Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Grosse bzw. mobile offene Feuer, Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper sind verboten bzw. nur im Rahmen des Polizeireglements zulässig. Das kontrollierte Abbrennen von Finnenkerzen und Feuer in einer Feuerschale ist gestattet.

<sup>3</sup> Zu den Umzugsauftakten werden Böller durch von der Gemeinde beauftragtes Fachpersonal gemäss gesetzlicher Vorschriften in einer abgesperrten Zone gezündet.

<sup>4</sup> In Vergnügungslokalen (Restaurants, Bars, Dancings, Fasnachtsbeizli) dürfen nur feuerhemmende, imprägnierte Dekorationen und Dekorationsaufbauten verwendet werden.

<sup>5</sup> Die Verwendung von Feuerwerk sowie Ballons, die mit Wasserstoff oder Gasen mit ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind, ist verboten. Ausgenommen bzw. zulässig sind Ballons, die mit Luft, Helium oder Helium-Stickstoff gefüllt sind.

#### **§ 15 \***      Verkaufsstände / Beizli

<sup>1</sup> Die Gemeinde vergibt insgesamt maximal 35 Gelegenheitswirtschaftspatente und Allmendbewilligungen.

<sup>2</sup> Verkaufsstände / Beizli dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung aufgestellt werden. Die entsprechenden Bewilligungen erteilt die Gemeinde in enger Zusammenarbeit mit dem Fasnachtskomitee Reinach. Die teilnehmenden Verkaufsstände / Beizli an der Reinacher Fasnacht bzw. die konkreten Standplätze innerhalb des Perimeters Strassenfasnacht werden gemäss § 17 durch das Fasnachtskomitee Reinach definiert.

<sup>3</sup> Ausserhalb des Perimeters Strassenfasnacht werden durch die Gemeinde für Anlässe / Aktionen, welche offensichtlich im Zusammenhang mit der Fasnacht durchgeführt werden sollen, keine Bewilligungen erteilt.

<sup>4</sup> Die Gesuchstellenden sind für das Einholen von Bewilligungen für Standplätze auf privatem Grund selbst verantwortlich. Die entsprechende schriftliche Einwilligung des Privateigentümers ist vor Einreichung des Gesuches für eine Gelegenheitswirtschaft zu besorgen. Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, die Bewilligungen immer bereit zu halten.

<sup>5</sup> Verkaufsstände / Beizli auf öffentlichem Grund dürfen ab Donnerstagmorgen, 8 Uhr aufgestellt werden. Davon ausgenommen sind das Hauptzelt und andere Installationen des Fasnachtskomitees Reinach, die bereits ab Dienstagmorgen, 8 Uhr aufgestellt werden dürfen. Der Abbau sämtlicher Stände muss bis spätestens Sonntagmorgen, 12 Uhr erfolgt sein. Davon ausgenommen ist das Hauptzelt des Fasnachtskomitees, das bis Montag, 12 Uhr abgeräumt werden muss (inkl. Platzsäuberung). \*

<sup>6</sup> Getränke dürfen nur in PET-Flaschen oder Geschirr aus Plastik, Karton, Bio etc. verkauft werden. Der Verkauf in Dosen oder Glaswaren ist verboten. Im Weiteren wird auf die Abfallverordnung § 12 verwiesen. \*

<sup>7</sup> Die Gemeinde bietet Strombezugsmöglichkeiten an, die durch einen konzessionierten Elektriker abgenommen werden. Das Fasnachtskomitee Reinach ist zuständig für den fachgerechten Strombezug durch Fasnachtsteilnehmende. Bei allfälligen Schäden durch den Strombezug haftet das Fasnachtskomitee Reinach.

## **§ 16** Ausschreibung und Anmeldung für Verkaufsstände / Beizli

<sup>1</sup> In der Woche nach den Sommerferien erfolgt durch das Fasnachtskomitee Reinach die Ausschreibung für die Teilnahme an der Reinacher Fasnacht auf deren Webseite. \*

<sup>2</sup> Der Anmeldeschluss für eine Teilnahme an der Fasnacht wird auf den 1. November festgelegt. Nach Anmeldeschluss können aus organisatorischen Gründen keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden. \*

<sup>3</sup> Getätigte Anmeldungen werden nur akzeptiert, wenn bis zum 15. November: \*

- a. der Vertrag mit dem Fasnachtskomitee Reinach an dieses unterschrieben retourniert wurde; und
- b. der vom Fasnachtskomitee definierte Unkostenbeitrag geleistet wurde.

### **§ 17** Zuteilung von Standplätzen für Verkaufsstände / Beizli

<sup>1</sup> Standplätze für Verkaufsstände / Beizli nach § 15 werden gemäss Punkteschlüssel (Anhang 3) durch das Fasnachtskomitee Reinach zugeteilt.

<sup>2</sup> Erfüllen mehr Gesuche die Kriterien zur Vergabe von Standplätzen, als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung durch das Los. Es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme oder auf einen bestimmten Standort.

<sup>3</sup> Das Fasnachtskomitee Reinach meldet der Polizei Reinach spätestens bis zum 1. Dezember sämtliche Standbetreibenden und bewilligungspflichtigen Vorgänge mittels Plänen und Aufstellungen. Daraufhin erteilt die Polizei Reinach die notwendigen Bewilligungen. \*

### **§ 18** Blagettenverkauf

<sup>1</sup> Im Allgemeinen ist der Blagettenverkauf an Endkunden Sache der Mitgliedsvereine des Fasnachtskomitees Reinach.

<sup>2</sup> Der Blagettenverkauf durch Kioske, Restaurants, Banken etc. ist dem Fasnachtskomitee Reinach vorbehalten.

### **§ 18.1 \*** Sicherheit

<sup>1</sup> Zuständig für die Sicherheit ist das Fasnachtskomitee.

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizei unterstützt das Fasnachtskomitee tagsüber bis 18 Uhr.

### **§ 19** Haftung

<sup>1</sup> Fasnachtsteilnehmende besuchen die Fasnacht auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

<sup>2</sup> Das Fasnachtskomitee Reinach haftet gegenüber den Teilnehmenden nicht für Schäden; insbesondere nicht für Schäden durch kurzfristige Absage, Abbruch oder Unterbruch der Fasnacht sowie Schäden durch Vandalismus, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse. \*

<sup>3</sup> Bei Absage, Abbruch oder Unterbruch der Fasnacht werden die Gebühren nicht zurückerstattet. \*

<sup>4</sup> Das Fasnachtskomitee schliesst alle nötigen Versicherungen ab, insbesondere eine Event-/Veranstaltungsversicherung. In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag zuhanden des Fasnachtskomitee finanzielle Unterstützung gewähren. \*

**§ 20** Verstösse gegen die Fasnachtsverordnung

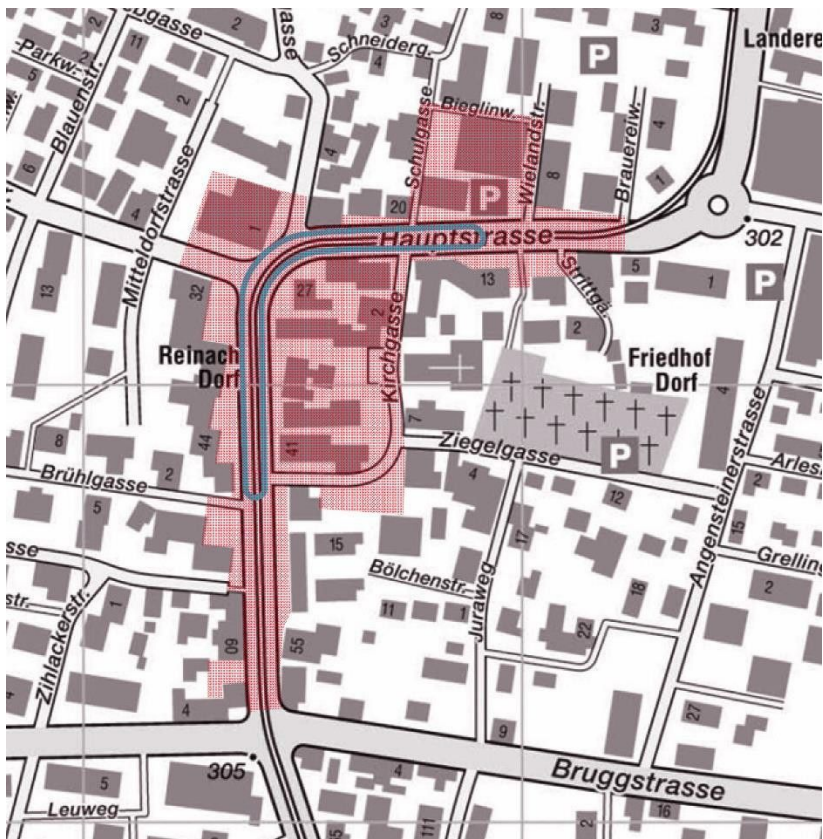
<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss einschlägiger Rechtsgrundlagen bestraft.

<sup>2</sup> Teilnehmende, welche gegen die Fasnachtsverordnung oder gegen die Weisungen des Fasnachtskomitees, Sicherheitspersonal oder Gemeindpolizei verstossen, können durch das Fasnachtskomitee für bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Teilnahme an der Reinacher Fasnacht ausgeschlossen werden. Zuständig für Ausschlüsse ist das Fasnachtskomitee. \*

**A1 Anhang 1: Perimeter Schulfasnacht**

**§ A1-1**

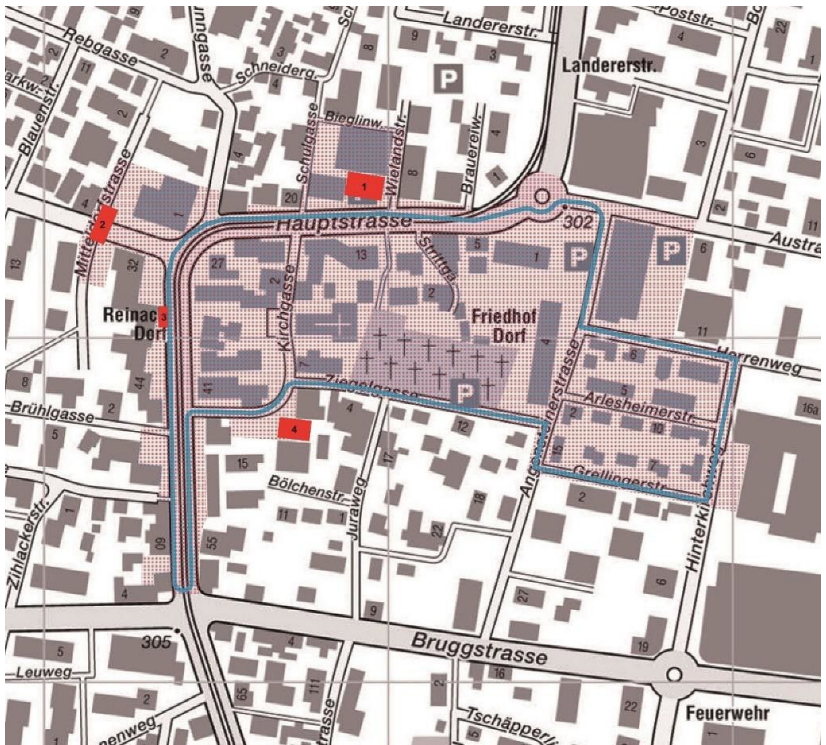
<sup>1</sup> Perimeter Schulfasnacht:



## A2 Anhang 2: Perimeter Strassenfasnacht

### § A2-1

<sup>1</sup> Perimeter Strassenfasnacht:



<sup>2</sup> Legende:

- a. 1: Hauptzelt Fasnachtskomitee Reinach
- b. 2: Konzertbühne
- c. 3: Jury des Fasnachtskomitees Reinach
- d. 4: Requisitenausstellung

### A3 Anhang: 3: Hauptzelt Fasnachtskomitee Reinach

#### § A3-1 \*

<sup>1</sup> Plan bzgl. Hauptzelt Fasnachtskomitee Reinach:



Verein	P.	Gewerblich	P.	Marktstand	P.	Betriebserweiterung	P.
Reinacher Verein (IGOR)	30	KMU angrenzender Gemeinde	40	Gewerblich	40		
Verein mit Statuten	45	Weitere	50	Weitere	55		

<sup>2</sup> Dauer:

Verein	P.	Gewerblich	P.	Marktstand	P.	Betriebserweiterung	P.
Donnerstag, 14 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	10	Donnerstag, 14 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	10	Donnerstag, 14 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	10	Donnerstag, 14 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	10
Freitag, 19 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	20	Freitag, 19 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	20	Freitag, 19 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	20	Freitag, 19 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	20
Samstag, 12 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	30	Samstag, 12 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	30	Samstag, 12 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	30	Samstag, 12 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	30
Samstag, 12 Uhr bis 18 Uhr	40	Samstag, 12 Uhr bis 18 Uhr	40	Samstag, 12 Uhr bis 18 Uhr	40	Samstag, 12 Uhr bis 18 Uhr	40

<sup>3</sup> Angebot:

Verein	P.	Gewerblich	P.	Marktstand	P.	Betriebserweiterung	P.
Bar mit Food	10	Salziges	10	Salziges	10	Essen (Menu)	10
Bar mit Snacks	20	Süsses	20	Süsses	20	Snacks	20
Bar	30					nur Getränke	30
Gegenstände	40	Gegenstände	50	Gegenstände	45		

<sup>4</sup> Grösse:

Verein	P.	Gewerblich	P.	Marktstand	P.	Betriebserweiterung	P.
bis 12 m <sup>2</sup>	12	bis 12 m <sup>2</sup>	12	bis 12 m <sup>2</sup>	12	bis 12 m <sup>2</sup>	12
bis 22 m <sup>2</sup>	22	bis 22 m <sup>2</sup>	22	bis 22 m <sup>2</sup>	45	bis 22 m <sup>2</sup>	33
bis 35 m <sup>2</sup>	35	bis 35 m <sup>2</sup>	35	bis 35 m <sup>2</sup>	50	bis 35 m <sup>2</sup>	44
bis 45 m <sup>2</sup>	22	bis 45 m <sup>2</sup>	22	bis 45 m <sup>2</sup>	50	bis 45 m <sup>2</sup>	55
Grösser als 45 m <sup>2</sup>	10	Grösser als 45 m <sup>2</sup>	50	Grösser als 45 m <sup>2</sup>	60	Grösser als 45 m <sup>2</sup>	70

**§ A4-2 \* Vorgehen**

<sup>1</sup> Eine zeitlich frühere Anmeldung bedeutet weniger Startpunkte. Pro Anmeldung werden 10 Punkte addiert (1. Anmeldung: 10 Punkte, 2. Anmeldung: 20 Punkte usw.).

<sup>2</sup> Danach werden die Punkte (P.) in den 4 Bereichen (1. bis 4.) zu den Startpunkten addiert. Weniger Punkte bedeutet eine bessere Einstufung bzw. eine höhere Wahrscheinlichkeit der Zuteilung eines Standplatzes.

**§ A4-3 \* Zusatzpunkte**

<sup>1</sup> Zusatzpunkte:

a.	Langjährige Standbetreibende (2–5 Jahre) mit denen das Fasnachtskomitee Reinach sehr zufrieden war:	-10
b.	Langjährige Standbetreibende (mehr als 5 Jahre) mit denen das Fasnachtskomitee Reinach sehr zufrieden war:	-20
c.	Es wird etwas Einzigartiges angeboten:	-20
d.	Die Anmeldung zur Fasnacht ist bis im August erfolgt:	5
e.	Die Anmeldung zur Fasnacht ist im September erfolgt:	10
f.	Die Anmeldung zur Fasnacht ist im Oktober erfolgt:	15
g.	Die Anmeldung zur Fasnacht ist im November erfolgt:	20
h.	Vorgegebene Zeiten wurden nicht eingehalten:	30
i.	Es ergaben sich Probleme mit dem Angebot:	30
j.	Das Abfallkonzept wurde nicht vollständig beachtet:	45
k.	Während der Fasnacht war der Stand zu laut:	55
l.	Der Stand wurde nicht sauber verlassen:	55
m.	Beim Fasnachtskomitee Reinach gingen berechnete Reklamation(en) durch Private ein:	66
n.	Beim Fasnachtskomitee Reinach gingen berechnete Reklamation(en) durch die Einwohnergemeinde Reinach ein:	85
o.	Rechnungen des Fasnachtskomitees Reinach wurden nicht bezahlt:	100

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.10.2018	23.10.2018	Erlass	Erstfassung	-
20.08.2019	20.08.2019	§ 5	totalrevidiert	-
20.08.2019	20.08.2019	§ 12	totalrevidiert	-
20.08.2019	20.08.2019	§ 15	totalrevidiert	-
25.08.2020	25.08.2020	§ 2	totalrevidiert	-
25.08.2020	25.08.2020	§ 5	totalrevidiert	-
25.08.2020	25.08.2020	§ 7	totalrevidiert	-
25.08.2020	25.08.2020	§ 9	totalrevidiert	-
25.08.2020	25.08.2020	§ A3-1	eingefügt	-
25.08.2020	25.08.2020	§ A4-1	totalrevidiert	-
25.08.2020	25.08.2020	§ A4-2	totalrevidiert	-
25.08.2020	25.08.2020	§ A4-3	totalrevidiert	-
21.09.2023	21.09.2023	§ 1 Abs. 2	eingefügt	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 1 Abs. 3	eingefügt	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 1 Abs. 4	eingefügt	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 2 Abs. 1	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 4 Abs. 3	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 5 Abs. 1	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 5 Abs. 3	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 5 Abs. 6	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 6 Abs. 1, a.0	eingefügt	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 6 Abs. 1, h.	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 7 Abs. 1	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 7 Abs. 2	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 8 Abs. 1	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 9 Abs. 1	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 9 Abs. 2	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 9 Abs. 4	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 10 Abs. 1	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 11 Abs. 4	aufgehoben	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 13 Abs. 3.1	eingefügt	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 15 Abs. 5	geändert	2023-15

## 4.7-2

## Gemeinde Reinach

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
21.09.2023	21.09.2023	§ 15 Abs. 6	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 16 Abs. 1	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 16 Abs. 2	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 16 Abs. 3	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 17 Abs. 3	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 18.1	eingefügt	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 19 Abs. 2	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 19 Abs. 3	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 19 Abs. 4	geändert	2023-15
21.09.2023	21.09.2023	§ 20 Abs. 2	geändert	2023-15

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	23.10.2018	23.10.2018	Erstfassung	-
§ 1 Abs. 2	21.09.2023	21.09.2023	eingefügt	2023-15
§ 1 Abs. 3	21.09.2023	21.09.2023	eingefügt	2023-15
§ 1 Abs. 4	21.09.2023	21.09.2023	eingefügt	2023-15
§ 2	25.08.2020	25.08.2020	totalrevidiert	-
§ 2 Abs. 1	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 4 Abs. 3	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 5	20.08.2019	20.08.2019	totalrevidiert	-
§ 5	25.08.2020	25.08.2020	totalrevidiert	-
§ 5 Abs. 1	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 5 Abs. 3	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 5 Abs. 6	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 6 Abs. 1, a.0	21.09.2023	21.09.2023	eingefügt	2023-15
§ 6 Abs. 1, h.	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 7	25.08.2020	25.08.2020	totalrevidiert	-
§ 7 Abs. 1	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 7 Abs. 2	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 8 Abs. 1	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 9	25.08.2020	25.08.2020	totalrevidiert	-
§ 9 Abs. 1	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 9 Abs. 2	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 9 Abs. 4	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 10 Abs. 1	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 11 Abs. 4	21.09.2023	21.09.2023	aufgehoben	2023-15
§ 12	20.08.2019	20.08.2019	totalrevidiert	-
§ 13 Abs. 3.1	21.09.2023	21.09.2023	eingefügt	2023-15
§ 15	20.08.2019	20.08.2019	totalrevidiert	-
§ 15 Abs. 5	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 15 Abs. 6	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 16 Abs. 1	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 16 Abs. 2	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 16 Abs. 3	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15

## 4.7-2

## Gemeinde Reinach

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
§ 17 Abs. 3	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 18.1	21.09.2023	21.09.2023	eingefügt	2023-15
§ 19 Abs. 2	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 19 Abs. 3	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 19 Abs. 4	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ 20 Abs. 2	21.09.2023	21.09.2023	geändert	2023-15
§ A3-1	25.08.2020	25.08.2020	eingefügt	-
§ A4-1	25.08.2020	25.08.2020	totalrevidiert	-
§ A4-2	25.08.2020	25.08.2020	totalrevidiert	-
§ A4-3	25.08.2020	25.08.2020	totalrevidiert	-